



Industrie- und Handelskammer
zu Schwerin

Existenzgründung im Omnibusverkehr

IHK-Merkblatt

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
Ludwig-Bölkow-Haus
Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin
Hannes Schubert
Tel.: 0385 5103-209
schubert@schwerin.ihk.de
www.ihk.de/schwerin



Eine wichtige Aufgabe der Industrie- und Handelskammern ist die umfassende Beratung der Unternehmen und Existenzgründer. Inhalte der Beratung sind u.a. die Möglichkeiten der öffentlichen Finanzierungshilfen, Fragen des Gewerberechts, allgemeine Rechtsfragen, Markt- und Wettbewerbschancen, Standortfragen.

Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin bietet darüber hinaus angehenden und bestehenden Unternehmen vertiefende Beratungsgespräche an. Außerdem halten wir ein umfangreiches Informations- und Seminarangebot vor. Das Spektrum reicht dabei von Gründerseminaren bis hin zu fachspezifischen Veranstaltungen.

Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin bietet diese Leistungen allen Unternehmen und Existenzgründern an. Kompetente Ansprechpartner stehen jedem Interessenten gern für eingehende Beratungen zur Verfügung.

Impressum:
Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
Ludwig-Bölkow-Haus
Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin
Postfach 111041, 19010 Schwerin
Tel.: 0385 5103-0 | Fax: 0385 5103-999
info@schwerin.ihk.de
www.ihk.de/schwerin

Dieses Merkblatt wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernimmt die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin keine Haftung für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler. Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es dient dem Überblick und ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin unzulässig und strafbar.

Wer als Unternehmer Omnibusverkehr betreiben oder mit Personenkraftwagen Ausflugsfahrten, Ferienzeleureisen bzw. Linienverkehr durchführen will, benötigt dazu gemäß Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) eine Genehmigung der zuständigen Behörde. Dies sind für den Linienverkehr das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern in Rostock und für den Gelegenheitsverkehr die betreffende untere Verkehrsbehörde der Landkreise bzw. der kreisfreien Stadt.

Voraussetzung für die Genehmigungserteilung ist, dass das Unternehmen über eine tatsächliche und dauerhafte Niederlassung in einem Mitgliedstaat der EU hat. Neben der persönlichen Zuverlässigkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit muss der Unternehmer die fachliche Eignung zur Führung eines Unternehmens des Straßenpersonenverkehrs, ausgenommen den Verkehr mit Taxen und Mietwagen, nachweist. Der Eignungsnachweis ist in der Regel durch Ablegung einer Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer zu erbringen (Ausnahmen siehe I.).

I. Nachweis der fachlichen Eignung ohne schriftliche Prüfung

Alternativ zur schriftlichen Fachkundeprüfung ist eine Übergangsregelung zur Anerkennung der fachlichen Eignung auf Grund einer leitenden Tätigkeit vorgesehen. Demnach kann die fachliche Eignung für den Omnibusverkehr auch durch eine **mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit** in einem Unternehmen, das Kraftverkehr mit Omnibussen betreibt, nachgewiesen werden. Diese Tätigkeit muss in einem Zeitraum von **zehn Jahren vom 4. Dezember 1999 bis zum 4. Dezember 2009** ohne Unterbrechung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgeübt worden sein. Zur Prüfung dieser Voraussetzungen ist ein formloser Antrag bei der zuständigen IHK zu stellen sowie **aussagekräftige Unterlagen, die diese Tätigkeit glaubhaft belegen**, vorzulegen.

Die Tätigkeit muss die zur Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten vermittelt haben.

Der IHK sind die entsprechenden Unterlagen, wie z. B. Zeugnisse, Handelsregistrauszüge, Gewerbeanmeldungen usw. mit dem Antrag zur Beurteilung einzureichen.

Vor einer Entscheidung führt die IHK grundsätzlich ein Beurteilungsgespräch mit dem Bewerber. In dem Gespräch soll festgestellt werden, ob die erforderlichen Kenntnisse vorhanden sind. Der Gesprächstermin wird Ihnen rechtzeitig mitgeteilt, bzw. mit Ihnen abgestimmt.

Gleichwertige Abschlussprüfungen:

Abschlussprüfung zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr; Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin; Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen; Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, der Fachhochschule Heilbronn; Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden.

Die örtlich zuständige IHK stellt Inhabern der genannten Abschlussprüfungen auf Antrag eine Fachkundebescheinigung aus. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.

II. Prüfungsanforderungen

Der Fachkundenachweis ist durch Ablegung einer Fachkundeprüfung bei der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg zu erbringen. Die IHK zu Neubrandenburg ist zuständig für die Bewerber, deren Wohnsitz sich in Mecklenburg-Vorpommern befindet.

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilen zu je zwei Stunden und ggf. einem bis zu einer halben Stunde dauernden mündlichen Teil.

Bei einer maximal zu erreichenden Gesamtpunktzahl wird folgendermaßen gewichtet:

- | | | |
|------------|--|-------------------------|
| • Teil I: | schriftliche offene Fragen/Multiple-Choice | 120 Punkte, (2 Stunden) |
| • Teil II: | schriftliche Übungen/Fallstudien | 105 Punkte, (2 Stunden) |
| • Teil II: | mündliche Prüfung | 75 Punkte, (30 Minuten) |

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl, d. h. 180 Punkte, erreicht hat. Darüber hinaus müssen in jedem Prüfungsteil mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht werden. Andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden. Sollten bereits in den beiden schriftlichen Teilen jeweils mehr als 50 Prozent der Möglichen Gesamtpunktzahl erreicht worden sein (gleich oder mehr als 180 Punkte), entfällt die mündliche Prüfung.

Die Fachkundeprüfung umfasst grundsätzlich die Sachgebiete gemäß Anhang I der VO (EG) 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung. Diese Sachgebiete sind im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft (ABL L 300 vom 14.11.2009), Seiten 64 – 67 veröffentlicht.

Die Sachgebiete lauten im Einzelnen:

1. Recht
Personenbeförderungsrecht, Gewerberecht, Straßenverkehrsrecht, Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Steuerrecht
2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens
Zahlungsverkehr und Finanzierung, Kostenrechnung, Beförderungspreise und -bedingungen, Beförderungsdokumente, Buchführung und Versicherungswesen, Betriebsführung von Straßenpersonenverkehrsunternehmen, Marketing
3. Technische Normen und technischer Betrieb
Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge, Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge, Fahrzeuggewichte und Abmessungen, Telematik
4. Straßenverkehrssicherheit
Unfallverhütung und Maßnahmen, die bei Unfällen zu ergreifen sind, Verkehrssicherheit, Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge
5. Grenzüberschreitender Straßenverkehr
Grundzüge der Bestimmungen, die für den Straßenpersonenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie zwischen diesen und Drittländern gelten, Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Grundkenntnisse der Straßengeografie der Mitgliedstaaten.

Eine umfassende Übersicht der prüfungsrelevanten Sachgebiete können Sie dem Orientierungsrahmen der Industrie- und Handelskammern zur Vorbereitung auf den Omnibusverkehr entnehmen.

III. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind Ihnen freigestellt. Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen, die über den Buchhandel und u. U. über den jeweiligen Lehrgangsveranstalter bezogen werden können, weisen wir hin:

1. Handelsgesetzbuch (HGB)
2. Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
3. Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)
4. Straßenverkehrsgesetz (STVG)
5. Straßenverkehrsordnung (StVO)
6. Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)
7. "Der Omnibusunternehmer", Leitfaden für die Fachkundeprüfung mit Prüfungstests und Musterfallstudien von Johannes Krems, Verlag Heinrich Vogel, München; oder ähnliches Lehrmaterial anderer Verlage.

IV. Anmeldung zur Prüfung

Die Fachkundeprüfung Straßenpersonenverkehr, ausgenommen der Verkehr mit Taxen und Mietwagen, wird in Abstimmung der Industrie- und Handelskammern in Mecklenburg-Vorpommern vor dem Prüfungsausschuss der IHK zu Neubrandenburg abgelegt.

Die Einladung, einschließlich der Formalitäten zur Entrichtung der Prüfungsgebühr, erhalten Sie durch die
Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg
Katharinenstraße 48
17033 Neubrandenburg
Sven Müller
Tel.: 0395 5597-309
Fax: 0395 5597-510
Sven.mueller@neubrandenburg.ihk.de
www.neubrandenburg.ihk.de